

Satzung des Fördervereins Rabbinerhaus Gelnhausen (FRG)

Sämtliche folgenden Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Rabbinerhaus Gelnhausen (FRG)“
- (2) Er soll gegebenenfalls später in das Vereinsregister des Registergerichts am Amtsgericht Hanau eingetragen werden und würde dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein, mit Sitz in Gelnhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dazu soll ein Dokumentationszentrum zur jüdischen Geschichte Gelnhausens als Lernort im Rabbinerhaus und dem gesamtem Synagogenensemble eingerichtet werden,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung von Kunst und Kultur.Jeweils im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Erarbeitung und Umsetzung von Nutzungskonzepten, insbesondere der Ausarbeitung eines museums-pädagogischen Konzeptes für Besucher aus dem schulischen- und Erwachsenen-Bildungsbereich.
 - Unterstützung der Verbreitung von Wissen über die Religion und die Traditionen des Judentums im deutschsprachigen, insbesondere dem Gelnhäuser Raum.
 - Unterstützung der Aufarbeitung jüdischer Vergangenheit Gelnhausens.
- (4). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch

Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes (2).

- (5). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbot von Begünstigungen/Entgeltliche Tätigkeiten

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz.

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung, oder einer Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in der BEITRAGSORDNUNG festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister/Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. einen Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung, mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat. Eine Mitgliedschaft kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der Mahnung nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln ist.
 - b. den Verein geschädigt, oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
 - d. rassistische Äußerungen (auch außerhalb des Vereins) verbreitet, rechtsextremen, oder Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ablehnenden Vereinigungen angehört, oder diese unterstützt.Im Falle des Ausschlussgrundes d ist die Mitgliedschaft im FRG unvereinbar und der Ausschluss durch den Vorstand ist ohne Widerspruchsmöglichkeit sofort wirksam.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit Ausnahme des Grundes d kann das auszuschließende Mitglied gegen die Ausschließung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der VORSTAND im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die MITGLIEDERVERSAMMLUNG.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlung beschließt außer in dem Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern nebst bis zu zwei Stellvertretern und über Satzungsänderungen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie soll im ersten oder zweiten Kalender-Quartal stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand hat dabei auch die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung - die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss - durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Schriftlich bedeutet auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gewordene Adresse des jeweils zu ladenden Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, sind per Briefpost einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen kann bei Stimmengleichheit eine Zweitwahl, oder das Los entscheiden. Bei Wahlen wird per Handzeichen abgestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (9) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (10) Sofern kein dauerhafter Schriftführer bestimmt ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Beschlüsse der Versammlung sind darin mitsamt Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (12) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Veränderung des Vereinszweckes oder dessen Auflösung sind $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen.
- (13) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Verhinderung ein anderes Mitglied zu bevollmächtigen, in seinem Sinne bei der Mitgliederversammlung mit abzustimmen. Die Vollmacht muss schriftlich und unterschrieben und mit Bezeichnung der Mitgliederversammlung (z. B. gekennzeichnet durch das Datum) vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder dem Versammlungsleiter abgegeben werden. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die schriftliche Abgabe einer Stimme ohne Anwesenheit ist nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der VORSTAND wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden

Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- (2) Der ERWEITERTE VORSTAND besteht aus dem Vorstand zu Ziffer (1) ggf. dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung - die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss - vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom Finanzamt zur Erlangung, bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss mehrheitlich herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Vorstandsbeschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsgangs und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien und Kontaktbeschränkungen.
- (2) In diesen Ausnahmefällen kann auch die jährliche Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Video-Konferenz oder vergleichbares Medium) abgehalten werden. In diesem Fall gilt für die Verfahrensweise das Nachstehende analog.

- (3) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstands, der Beschlussvorschlag und Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, zuzustellen.
- (4) Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- (5) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das sonstige einladende Vorstandsmitglied eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätete oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter bzw. Vorstandsmitglied eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten wie Stimmenthaltungen.
- (6) Alternativ kann der/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.
- (7) Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz, oder Videoversammlung, wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung - maximal 3 Stunden davor - bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Videoversammlung. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Haushaltsangehörigen. Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.
- (8) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstands in einem Protokoll mitgeteilt. Der/Die Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder das sonstige Vorstandsmitglied vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer geprüft.

- (2) Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte „ad hoc“-Prüfungen.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Ihnen sind Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden, mit der Ausnahme namentlicher Zuordnung von Inhalten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Gesetzliche Datenschutzvorschriften werden beachtet. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder. Die Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (3) Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie

deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Kontaktdaten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Sollte der Zweck des Fördervereins durch den Verkauf des Rabbinerhauses, Brentanostr. 12, nicht mehr zu verwirklichen sein, wird der Verein aufgelöst.
- (2) Aus anderen Gründen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der beschließenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die Vereinsauflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die jüdische Gemeinde Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet am 31.05.2024 in Gelnhausen

Gelnhausen, den 31.05.2024

.....
1. Vorsitzender
Arno Fischer

.....
Protokollführer
Bernd Cichon